

Regierungsrat

Luzern, 14. Dezember 2023 (Versanddatum)

BESCHLUSS

Protokoll-Nr.: 1295
Sitzung vom: 12. Dezember 2023

Verfahren und Quote für die Lohnrunde März 2024 für das Staatspersonal und die Lehrpersonen

Das Finanzdepartement berichtet:

1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 24. Oktober 2023 den Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 behandelt und den Voranschlag 2024 genehmigt. Darin ist gegenüber dem laufenden Jahr eine Erhöhung des Personalaufwands um 2,0 Prozent eingerechnet.

Durch Abgänge von erfahrenen Mitarbeitenden und deren Ersatz durch jüngere Mitarbeitende sinken die Lohnkosten zwischen den Lohnrunden. Im mehrjährigen Mittel ergibt sich ein Effekt von 0,5 Prozent (Mutationseffekt). Es können somit 0,5 Prozent mehr an Lohnanpassungen vorgenommen werden, ohne die Personalkosten zu erhöhen. Somit stehen für die Lohnrunde 2024 insgesamt 2,5 Prozent zur Verfügung.

2 Bestimmung der verfügbaren Quote für die Lohnrunde 2024

2.1 Kriterien zur Lohnanpassung

Der Regierungsrat ist bestrebt, eine kontinuierliche und verlässliche Lohnpolitik zu verfolgen, die auf ein konkurrenzfähiges Lohnniveau ausgerichtet ist. Neben den finanziellen Möglichkeiten des Kantons sind für die Lohnanpassung gemäss § 32 Absatz 4 des Personalgesetzes die Nominallohnentwicklung, die Erhaltung der Kaufkraft und die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

Gemäss Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes wird die Schweizer Wirtschaft im Jahr 2023 um 1,3 Prozent wachsen. Erste Schätzungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) gehen für das Jahr 2023 von einer Steigerung der Nominallöhne von 1,8 Prozent aus. Abzüglich einer prognostizierten Teuerung von 1,7 Prozent ergibt sich eine Abnahme der Reallöhne von 0,1 Prozent.

Für das Jahr 2024 planen die Vergleichskantone Lohnmassnahmen von 2,7 Prozent. Dabei bleibt die Entwicklung der Inflationsrate ein zentraler Faktor bei der Umsetzung der Lohnanpassung. Mit durchschnittlich 1,6 Prozent überwiegt der generelle den individuellen Anteil.

2.2 Arbeitgeberbeiträge

Im Jahr 2024 ergeben sich keine Änderungen bei den Arbeitgeberbeiträgen an die Sozialversicherungen.

2.3 Forderungen der Personalverbände

Mit Schreiben vom 14. Februar 2023 fordert die Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalorganisationen (ALP) eine Erhöhung der Besoldung des Staatspersonals und der Lehrpersonen von 4,0 Prozent (3,5 % budgetrelevant, 0,5 % Mutationseffekt). Um dem Reallohnverlust entgegenzuwirken, soll ein Teil der finanziellen Mittel für generelle Massnahmen eingesetzt werden. Der andere Teil soll individuellen Lohnmassnahmen dienen, da nur diese eine verlässliche Lohnentwicklung ermöglichen und ein Absinken der Löhne innerhalb der Lohnbänder verhindern würden.

Die ALP argumentiert, dass mit diesen Massnahmen die Arbeitgeberattraktivität gesteigert und den Mitarbeitenden gegenüber Wertschätzung ausgedrückt werden könne. Um gegenüber den Vergleichskantonen nicht weiter negativ abzuweichen, müssen laut ALP im Jahr 2024 mindestens diese Massnahmen ergriffen werden. Die finanziellen Mittel sind nach Meinung der ALP vorhanden. Sie müssten jedoch korrekt eingesetzt werden.

Die ALP hat zusammen mit verschiedenen Personalverbänden (exkl. Luzerner Staatspersonalverband) eine Petition «Service public am Limit. Teuerungsausgleich jetzt!» eingereicht. Sie fordern 3,6 Prozent Teuerungsausgleich per 2024 und zusätzlich branchenspezifische Lohnanpassungen für das Personal des Service public. Auch künftig soll mindestens die Teuerung mittels Lohnanstieg ausgeglichen werden.

2.4 Umsetzung der Lohnanpassungen

Aufgrund des unterdurchschnittlich gewährten Teuerungsausgleichs im Rahmen der Lohnmassnahmen per März 2023 und einer gemäss BFS prognostizierten Teuerung von 1,7 Prozent sollen die verfügbaren Mittel sowohl für eine generelle als auch für eine individuelle Lohnerhöhung eingesetzt werden. Um die unterschiedlichen Bedürfnisse beider Lohnsysteme Staatspersonal und Lehrpersonen/Fachpersonen der schulischen Dienste zu berücksichtigen, ist die Umsetzung wie folgt vorzunehmen:

Staatspersonal: 1,5 Prozent generelle und 1,0 Prozent individuelle Lohnanpassung

Lehrpersonen: 1,2 Prozent generelle und 1,3 Prozent individuelle Lohnanpassung

Die Aufteilung wurde mit den Verbänden (ALP, Lspv, LLV, VPOD, Polizeiverband) am 22. November 2023 anlässlich einer Sitzung des PAPEKO-Ausschusses besprochen.

3 Vorgehen und Ablauf der Lohnrunde

3.1 Generelle Lohnanpassung Staatspersonal und Lehrpersonen

Im Rahmen der generellen Lohnanpassung werden die Lohnbänder und alle berechtigten Löhne, Entschädigungen und Zulagen auf den 1. März 2024 um 1,5 Prozent beim Staatspersonal und um 1,2 Prozent bei den Lehrpersonen angehoben. Berechtig sind alle Löhne, die in Lohnklassen eingereiht oder pauschal festgelegt worden sind, mit folgenden Ausnahmen:

- Keine Erhöhung erfolgt bei den Löhnen der Lernenden, der Praktikantinnen und Praktikanten (inkl. Polizeianwärterinnen und -anwärter) sowie der jugendlichen Aushilfen. Diese werden unabhängig von der generellen Lohnanpassung periodisch überprüft und angepasst.
- Löhne, die über dem Lohnband liegen, werden maximal auf den obersten Wert des Lohnbandes bei der anrechenbaren nutzbaren Erfahrung respektive Stufe angepasst.
- Bei abweichenden individuellen Vereinbarungen gehen diese vor.

Ebenfalls angehoben werden alle Entschädigungen und Zulagen, für welche die generelle Lohnanpassung in den Rechtserlassen vorgesehen ist oder für welche die Anpassung mit Entscheidung oder Vertrag zugesichert wurde.

3.2 Individuelle Lohnanpassung Staatspersonal

Für individuelle Lohnanpassungen auf den 1. März 2024 stehen 1,0 Prozent der Lohnsumme 2023 (IBA-Quote) zur Verfügung. Die nutzbare Erfahrung wird auf diesen Zeitpunkt um einen Wert erhöht. Die IBA-Quote gilt je einzeln für die Departemente, die Staatskanzlei und das Kantonsgericht. Basis der Berechnungen ist die Bruttolohnsumme, errechnet aus allen Löhnen der in Lohnklassen eingereihten Mitarbeitenden mit Stichtag 31. Dezember 2023. Dabei wird über das ganze Personal, also inklusive die sogenannten «Nicht-IBA-Fälle», gerechnet.

Für die Lohnrunde 2024 gelten folgende Termine:

	von	bis
Lohneingaben im IBA-Tool durch die Vorgesetzten	03.01.2024	24.01.2024
Versand der Lohnbriefe an die Dienststellen	05.02.2024	07.02.2024
Verteilung der Lohnbriefe an die Mitarbeitenden	07.02.2024	

Die Dienststelle Personal erliess eine Weisung zu den Detailfragen und Berechnungsgrundlagen. Die unter die IBA-Quote fallenden individuellen Lohnanpassungen gemäss Weisung dürfen pro Departement die IBA-Quote nicht überschreiten.

3.3 Individuelle Lohnanpassung Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste

Den Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste wird auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 ein Stufenanstieg gewährt. Für die Lohnanpassung stehen 1,3 Prozent der Lohnsumme 2023 zur Verfügung. Eine Anpassung um die volle maximale Stufendifferenz erfordert rund 1,3 Lohnprozente. Es werden deshalb 100 Prozent der maximalen Stufendifferenz (Differenz zwischen der oberen Grenze der Lohnklasse und Lohnstufe vor dem Stufenanstieg und der oberen Grenze der Lohnklasse und Lohnstufe nach dem Stufenanstieg) gewährt und zum bisherigen Lohn addiert. Die Berechnung erfolgt auf den Werten bei einem Vollpensum und wird auf das jeweilige Pensum heruntergerechnet.

Lehrpersonen, welche vor der Lohnrunde in die Stufe 27 eingestuft sind, jedoch das Lohnmaximum der Lohnklasse noch nicht erreicht haben, erhalten weiterhin Lohnanpassungen bis zum Maximum der Lohnklasse. Die Berechnung erfolgt analog auf der Basis der maximalen Stufendifferenz in den Jahren vor dem Erreichen der Stufe 27.

4 Anwendungsbereich

Dieser Beschluss gilt für die Departemente und Dienststellen, die Staatskanzlei sowie für die kommunalen Volks- und Musikschulen. Die Gerichte sind eingeladen, sich an den Vorgaben des Kantons zu orientieren.

Die Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern realisieren Lohnanpassungen gemäss den Weisungen ihrer Leitungsorgane. Sie werden eingeladen, sich an den Vorgaben des Kantons Luzern zu orientieren.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Auf den 1. März 2024 werden die Lohnbänder und die berechtigten Löhne, Entschädigungen und Zulagen des Staatspersonals um 1,5 Prozent und der Lehrpersonen/Fachpersonen der schulischen Dienste um generell 1,2 Prozent angehoben.

2. Für individuelle Lohnanpassungen auf den 1. März 2024 stehen für das Staatspersonal 1,0 Prozent der Besoldungskosten 2023 (Bruttolohnsumme) zur Verfügung. Die Dienststelle Personal teilt den Dienststellen respektive Abteilungen aufgrund der Vorgaben der Departemente, der Staatskanzlei und dem Kantonsgericht den entsprechenden IBA-Betrag mit. Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die individuellen Lohnanpassungen den Vorgaben entsprechen.

3. Den Lehrpersonen/Fachpersonen der schulischen Dienste werden auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 ein Stufenanstieg sowie Lohnanpassungen im Ausmass von 100 Prozent einer vollen Stufe gewährt. Die Dienststelle Personal errechnet den neuen Lohn aufgrund der einheitlichen Regeln gemäss den Erwägungen und teilt den Lehrpersonen diesen mit.

4. Die Dienststelle Personal erstellt bis am 31. Mai 2024 zuhanden des Regierungsrats einen Bericht über die zwischenjährliche Lohnentwicklung und die Lohnanpassungen auf den 1. März 2024 für das Staatspersonal und einen analogen Bericht bis am 31. Oktober 2024 für die Lohnanpassungen der Lehrpersonen auf Beginn des Schuljahres 2024/2025.

5. Die Departemente, die Staatskanzlei, die Gerichte und die kantonalen Schulleitungen sind durch das Finanzdepartement über diese Beschlüsse zu orientieren. Die übrigen Organisationen werden aufgefordert, ihre Mitarbeitenden direkt zu informieren.

Zustellung an:

externe Post

- Luzerner Kantonsspital, Spitalstrasse 16, 6000 Luzern 16
- Luzerner Psychiatrie, Schafmattstrasse 1, 4915 St. Urban
- Hochschule Luzern, Werftestrasse 4, 6002 Luzern
- Universität Luzern, Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern
- Pädagogische Hochschule Luzern, Pfistergasse 20, 6000 Luzern 7
- XUND Bildungszentrum Gesundheit Zentralschweiz, Kantonsspital 46, 6000 Luzern 16
- Private Sonderschulen

per Mail

- Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, info@zsba.ch
- Lustat Statistik Luzern, info@lustat.ch
- Schulleitungen der kommunalen Volksschulbildung
- Verband Luzerner Gemeinden VLG, info@vlg.ch
- Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern, info@vml.ch
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft, zur Weiterleitung an die gemäss Gesetz über die sozialen Einrichtungen anerkannten Heime und Institutionen, disg@lu.ch
- David Dürr, Gesundheits- und Sozialdepartement, zur Weiterleitung an die Sozialberatungszentren/Sozialdienste, david.duerr@lu.ch
- Luzerner Pensionskasse, reto.tarreghetta@lupk.ch
- WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Personal und Dienste, personal@was-luzern.ch
- Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalorganisationen, sekretariat@vpod-zentralschweiz.ch
- Verband Bildungskommissionen des Kantons Luzern (VBLU), sekretariat@vblu.ch
- Verband der Schulleitungen der Volksschulen des Kantons Luzern (VSL LU), info@vsllu.ch
- BKZ Geschäftsstelle (ehemaliger Empfänger D-EDK), info@bkz-gs.ch
- Kaufmännischer Verband Luzern, info@kfmv-luzern.ch
- KV Luzern Berufsfachschule, Frau Dr. Esther Schönberger, esther.schoenberger@kvlu.ch
- Frei's Schulen AG Luzern, info@freisschulen.ch
- Akzent, info@akzent-luzern.ch
- IG Arbeit, igarbeit@igarbeit.ch
- Finanzkontrolle zur Weiterleitung an Heime und Institutionen, die nicht dem Gesetz über die sozialen Einrichtungen unterstehen, finanzkontrolle@lu.ch
- Gebäudeversicherung Luzern, mail@gvl.ch
- alle Gemeinden
- Kantonsgericht
- alle Dienststellen
- alle Departemente
- Staatskanzlei

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

